

## Rubrik: Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wesertal

### Bauleitplanung der Gemeinde Wesertal

#### Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Über der Pfefferwiese“, Ortsteil Oedelsheim

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch BauGB

Die Gemeindevertretung Wesertal hat in ihrer Sitzung vom 12.07.2021 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Über der Pfefferwiese“ für den Ortsteil Oedelsheim gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Oedelsheim mit einer Größe von ca. 0,5 ha. Ziel der Satzung ist die Einbeziehung des Geltungsbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB. Hierdurch soll die baurechtliche Zulassung zur Sicherung und Schaffung von Wohnraum bzw. zum Bau von bis zu 2 Wohnhäusern mit den dem angrenzenden Innenbereich entsprechenden Baumerkmale erreicht werden.

Die Satzung mit Begründung wird zur Einsichtnahme bereitgehalten und kann im Rathaus der Gemeinde Wesertal, Bauamt, Am Mühlbach 15 während der Dienststunden Mo. - Fr. von 8.30 h bis 12.00 h, Mo. + Di. von 13.30 h bis 15.00 h und Do. von 13.30 h bis 18.00 h nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Die Planunterlagen werden zudem auf dem Internetportal der Gemeinde Wesertal veröffentlicht unter: <https://www.gemeinde-wesertal.de/aktuelles.php>.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Lage des Geltungsbereichs ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.



Wesertal den 24.08.2021, Cornelius Turrey, Bürgermeister